

Gebührenreglement zur Verordnung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Russikon

vom 1. Januar 2016

Inhalt

Art. 1 Das Verursacherprinzip	3
Art. 2 Die Gebührenarten	3
Art. 3 Die Gebührenmarken	3
Art. 4 Häckseldienst	3
Art. 5 Die Grundgebühren	3
Art. 6 Einzelheiten zu den Gebührenmarken	3
Art. 7 Einzelheiten zur Grundgebühr	4
Art. 7a Einzelheiten zur Jahresgebühr	4
Art. 8 Verrechnung der Grundgebühr	4
Art. 9 Verrechnung der Häckselgebühr	4
Art. 10 Mehrwertsteuer	4
Art. 11 Rechtsmittel	4

Gestützt auf Art. 5 der Verordnung über die Abfallentsorgung vom 21. Juni 1999 erlässt der Gemeinderat das folgende Gebührenreglement:

Art. 1 | Das Verursacherprinzip

Die Kosten der Abfallentsorgung werden grundsätzlich den Verursachern in Rechnung gestellt.

Art. 2 | Die Gebührenarten

Die Entsorgungsgebühren setzen sich aus Gebührenmarken für Abfallsäcke, Sperrgüter, Container, Grüngutentsorgung, Häckseln sowie einer Grundgebühr zusammen.

Über die Gebührenmarken werden die gesamten Aufwendungen der KEZO gedeckt. Mit der Grundgebühr werden alle übrigen kommunalen Kosten der Abfallbewirtschaftung finanziert.

Für grössere Liegenschaften ist eine Jahresmarke für 240 und 800 Liter-Grüngutcontainer möglich.

Art. 3 | Die Gebührenmarken

Die Gebühren für Abfallsäcke, Sperrgüter und Container sowie für das Grüngut werden mittels Gebührenmarken erhoben und zwar für:

3.1 Abfallsäcke

- 35 Liter
- 60 Liter
- 110 Liter

3.2 Sperrgüter

Pro 5 kg Sperrgut, 1 Abfallmarke à 35 Liter gut sichtbar befestigen.

3.3 Container

pro Leerung

3.4 Grüngut

- bis 140 Liter
- bis 240 Liter
- bis 800 Liter

Art. 4 | Häckseldienst

Der Häckseldienst wird über den effektiven Zeitaufwand und eine Grundpauschale pro Inanspruchnahme verrechnet.

Art. 5 | Die Grundgebühren

Die Grundgebühren werden wie folgt verrechnet:

- 5.1 Pro Wohneinheit
- 5.2 Pro Betrieb

Art. 6 | Einzelheiten zu den Gebührenmarken

- Die Gebührenmarken können bei der Gemeindeverwaltung in Russikon, sowie an den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen, bezogen werden.
- Ohne Gebührenmarken bereitgestellte Abfallsäcke, Sperrgüter, Gebinde oder Behälter werden nicht entsorgt.
- Nicht konforme Behälter werden nicht entsorgt.
- Sammelcontainer bei Wohnbauten dürfen nur Abfallsäcke oder Gebinde mit den entsprechenden Gebührenmarken enthalten, ausgenommen Container mit Containermarken.
- Die Inbetriebnahme von Containern und Abfall-Pressen ist dem Gesundheitssekretariat vorher zu melden.
- Gewerbe- und Industriebetriebe können den Kehrriech nach Gewicht direkt via KEZO entsorgen (Wägesystem). Die Kosten werden durch die KEZO in Rechnung gestellt.

Art. 7 | Einzelheiten zur Grundgebühr

- Landwirtschaftsbetriebe sind Wohneinheiten gleichgestellt.
- Bei teilweiser oder vollständiger Selbstentsorgung von Abfällen entsteht kein Anspruch auf Reduktion der Grundgebühr.
- Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Reduktion der Grundgebühr, wenn Wohnungen oder Liegenschaften weniger als ein halbes Jahr unbewohnt sind.
- Beim Bezug von Neubauten im Laufe des Jahres wird eine entsprechende Teilgebühr verrechnet.
- Ferienwohnungen bezahlen 2/3 der Grundgebühr.
- Der Aufwand für den Betrieb der Sammelstellen und Spezialabfahren ist in der Grundgebühr enthalten. Ausserordentliche Aufwendungen werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- Für Gewerbe- und Industriebetrieben beinhaltet die Grundgebühr die Entsorgung von Altpapier/Karton, Glas, Weissblech-/Aludosen und Altmetall. Andere aus den Betrieben anfallende Abfälle sind auf eigene Kosten zu entsorgen.

Art. 7a | Einzelheiten zur Jahresgebühr

Die Jahresgebühr für 240 und 800 Liter Grüngutcontainer entspricht 90% der Einzelentsorgungsgebühr für ein Jahr gemäss Abfuhrhythmus.

Art. 8 | Verrechnung der Grundgebühr

Die Fakturierung der Grundgebühr erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

Die Grundgebühren werden dem Liegenschafteneigentümer verrechnet (Stichtag Eigentumsverhältnisse bei Rechnungstellung). Bei Handänderungen im Laufe des Jahres haben sich die Eigentümer über die Verrechnung unter sich zu einigen.

Art. 9 | Verrechnung der Häckselgebühr

Die Fakturierung der Häckselgebühr erfolgt Ende Jahr mit separater Rechnung durch die Gemeindeverwaltung.

Art. 10 | Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebühren werden zusätzlich mit dem während der Verrechnungsperiode gültigen Mehrwertsteuersatz belastet.

Art. 11 | Rechtsmittel

Gegen einen auf Grund dieses Gebührenreglementes gefällten Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Rekurs erhoben werden.

Dieses Gebührenreglement tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Es ersetzt alle früheren Gebührenbestimmungen.

Russikon, 6. Mai 2015

GEMEINDERAT RUSSIKON

Hans Aeschlimann
Gemeindepräsident

Marc Syfrig
Gemeindeschreiber